# Satzung

## SKM Donau-Ries - Katholischer Verband für soziale Dienste e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen:
„SKM Donau-Ries – Katholischer Verband für soziale Dienste e.V.".
(2) Sitz des Vereins ist Donauwörth. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

(1) Der Verein ist Mitglied des „SKM in der Diözese Augsburg e. V. – Katholischer Verband für soziale Dienste" gemäß der Satzung des Diözesanvereins und des „SKM Bundesverband e. V." gemäß der Satzung des SKM - Bundesverbandes.
(2) Der Verein ist dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. als dem Spitzenverband angeschlossen.
(3) Der Verein versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt der Verein für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (GrO) (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 S. 513 ff, zuletzt in der Fassung vom 13.07.2015, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2015 Seite 227ff). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch zukünftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem Verein geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der Verein will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

### § 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein will dazu beitragen,
- dass Menschen in Not Helfer und Hilfe finden.
- dass Menschen zum sozial-caritativen Dienst in der Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden.
- dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfebedürftigen Menschen verbessern.

(2) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche aus.
(3) Der Verein möchte die Lebenssituation von Straffälligen, Wohnungslosen und Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten verbessern.
(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Beratung und Hilfestellung für Straffällige und Wohnungslose sowie deren Angehörige
- die Beratung und Hilfestellung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Sozialberatung für Schuldner-und Schuldnerinnen
- Führung rechtlicher Betreuungen (Vereinsbetreuungen für Erwachsene)
- Beratung im Hinblick auf Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Jungen- und Männerarbeit
- Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- die Gewinnung, Förderung, Schulung und Unterstützung geeigneter Personen für diese Aufgabe
- die Schaffung von Einrichtungen und Diensten zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben
- die Mitarbeit in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
- Information der Öffentlichkeit

(5) Der Verein übt diese Tätigkeit in Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.

(6) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten

(7) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben
- Träger von Projekten und Einrichtungen sein
- Rechtsträger gründen

## § 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, die Übungsleiterentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG oder Aufwandspauschale für Funktionsträger nach § 3 Nr. 26 a EStG. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz bis auf die Höhe dieser Beträge maximal begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

(4) Beim Vermögen des Vereins handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen. Es steht dem Verein selbst zu. Die Mitglieder haben keinen Anteil daran.

(5) Die Mitglieder können nicht die Teilung des Vermögens des Vereins verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder seine Umwandlung, der ganze oder nur teilweise Wegfall seines Zwecks und seiner Aufgaben lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins entstehen.

## § 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken.

(2) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird
- durch Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund
  Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vereinsrat

(3) der Vorstand

# Mitgliederversammlung

## § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vereinsrat beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Elektronisch versandte Einladungen sind zulässig. Der Einberufung ist die Tagesordnung und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut hinzuzufügen.

(2) Die Mitgliederversammlung erfolgt real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Allen Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Sowohl der Vereinsrat als auch der Vorstand kann dazu Gäste einladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Teilnahme der Gäste. Die Entscheidung erfolgt offen durch Handzeichen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Verein sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

(a) die Beratung und Entscheidung über

1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsrates
2. die Entlastung des Vereinsrates
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsrates
4. die Beratung über den Stand und Planung der Arbeit
5. die Wahlordnung des Vereinsrats
6. eine Wahlordnung zur Vorstandswahl
7. die Zustimmung zu den vom Vereinsrat gemäß § 13 Abs. 1 Punkt 7 erlassenen Ausführungsregelungen zu Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. Beitragsordnungen
8. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen- bzw. Beitragsordnungen
9. die Anträge gemäß § 6 Absatz 2 Punkt 3 (Berufung gegen Ausschluss von Mitgliedern)
10. der Änderung des Vereinszwecks und dieser Satzung
11. die Auflösung des Vereins

## § 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Den Mitgliedern ist es bei entsprechend als virtuelle Versammlung einberufener Mitgliederversammlung möglich an dieser ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen

und ihre Mitgliedsrechte gem. § 8 und § 11 im Wege der elektronischen Kommunikation online wahrzunehmen.

(3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufen ist.

(4) Der Beschluss zur Änderung des Zwecks des Vereins und der Satzung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Ortsbischof und nach Anhörung des Diözesanvereins sowie mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

(6) Änderungen der Satzung, soweit sie die Voraussetzungen ihrer Aufnahme beim Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. oder den kirchlich caritativen Charakter und/oder die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem /der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

### § 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind nicht möglich.

(2) Mitglieder haben die Möglichkeit ihre Stimme bei Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung abzugeben.
Die Beschlüsse werden – so weit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## Vereinsrat

### § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vereinsrats

(1) Der Vereinsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 verfügen sollten.
Der SKM in der Diözese Augsburg e.V. entsendet eine/n Vertreter/in als geborenes Mitglied in den Vereinsrat.
Die Mitglieder des Vereinsrates arbeiten ehrenamtlich. Näheres zur Wahl des Vereinsrates kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

(2) Der Vereinsrat wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vereinsrates bleiben so lange im Amt bis Neue gewählt sind. Dies gilt nicht für den Fall der Abwahl von Vereinsratsmitgliedern, die während der Amtszeit nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss der Vereinsrat bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl ein Ersatzmitglied kooptieren, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt werden kann

(4) Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vereinsrates; sie bleiben so lange im Amt bis Neue gewählt sind

(5) Der Vereinsrat wird gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n des Vereinsrates, im Verhinderungsfall durch seine/seinen Stellvertreter/in jeweils zusammen mit einem weiteren Vereinsratsmitglied vertreten.

(6) Der Vereinsrat tagt so oft es die Aufgabenerledigung erfordert, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vereinsrates bzw. seine/seinen Stellvertreter/in schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan etc.).

(7) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Vereinsrat einzuberufen. In begründeten dringenden Fällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt auch hierbei § 12 Abs. 10 Satz 1.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Vereinsrates teil, es sei denn, der Vereinsrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes. Der Vereinsrat kann im Rahmen von Ziff. 2 weitere Personen als Beratende des Vereinsrates ohne Stimmrecht jederzeit berufen oder abberufen sowie Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.

(9) Der Vereinsrat kann zu seinen Sitzungen externe Beratende hinzuziehen; diese haben kein Stimmrecht.

(10) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern diese Satzung keine anderweitige Regelung bestimmt. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vereinsrates dem Umlaufverfahren zustimmen. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## § 13 Aufgaben des Vereinsrats

(1) Aufgaben des Vereinsrats sind:

1. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstande, insbesondere hinsichtlich eines funktionierenden Risikomanagement-Systems.
2. die Initiierung und Beschlussfassung über strategische Ziele des Vereins, ökonomische Rahmendaten sowie geschäftspolitische Grundsatzfragen
3. die Feststellung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplanes, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat
4. die Entscheidung über die Bestimmung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs
5. die Prüfung und Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses
6. die Erstellung eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins für die Mitgliederversammlung
7. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit beruflichen Vorstandsmitgliedern. Die Verträge sind von zwei Mitgliedern des Vereinsrates zu unterzeichnen; hierzu kann der Vereinsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausführungsregelungen erlassen.
8. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten
9. die Entlastung des Vorstandes
10. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorstand
11. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes

(2) Weiterhin muss der Vereinsrat mit Wirkung im Innenverhältnis bei folgenden Geschäften des Vorstandes die Zustimmung erteilen:

1. Bei der Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronats-erklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €.
2. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, beim Abschluss von Schuldanerkenntnissen gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 10.000 €
3. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der Aufnahme und Vergabe von Darlehen und der Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 50.000 € hinaus sowie bei zusätzlichen Überziehungsvereinbarungen
4. Soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei der Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 25.000 €
5. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 25.000 €
6. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 50.000 €

7. Bei der Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, der Fusion, dem Zusammenschluss von Vereinigungen sowie der Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, der Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verein an anderen juristischen Personen sowie der Übertragung und sonstigen Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils)
8. beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen sowie bei Unternehmenskaufverträgen ab einer Wertgrenze von 25.000 €, oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als 5 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind
9. bei der Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 25.000€
10. bei der Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen.

Der Vereinsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## Vorstand

### § 14 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern, und zwar der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. einem weiteren Mitglied, von denen mindestens einer hauptamtlich tätig sein muss.

(2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Vereinsrat entscheidet. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe der Vereinsrat entscheidet.

(3) der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

### § 15 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung, schriftlich oder per Mail, der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen, so oft die Aufgabenerledigung dies erfordert.
(2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen.
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichtheit ist der Antrag abgelehnt.
(4) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes im Wege der elektronischen Kommunikation oder schriftlich der jeweiligen Beschlussvorlage zustimmen
(5) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist
(6) Die Sitzung des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann hierzu Gäste einladen.

### § 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates.
(2) Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder der Vereinsrat zuständig sind.
(3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Vereinsgeschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne von §26 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §17 dieser Satzung sowie Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung
2. Erstellung des Tätigkeitsberichts für den Vereinsrat
3. Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
4. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund eines Beschlusses des Vereinsrates
5. Beteiligung an der verbandlichen Meinungsbildung
6. Förderung und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Vereins sowie die Umsetzung des Leitbilds, insbesondere trägt er Sorge für seelsorgerische Begleitung des Vereins
7. Bereitschaft zur Mitwirkung in Organen und Ausschüssen des SKM Bundesverbandes und SKM Diözesanvereins.
8. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vereinsrats und der Mitgliederversammlung sowie Berücksichtigung der Empfehlungen
9. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er Zustimmung des Vereinsrates bedarf.

## § 17 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch die/den Vorsitzende/n oder durch der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten

## § 18 Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus dem Vorstandsvertrag.

## §19 Haftung des Vorstandes

Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## § 20 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SKM in der Diözese Augsburg e.V. – Katholischer Verband für soziale Dienste, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des SKM zu verwenden hat.

(2) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Geändert in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2024**

**Wolf-Dieter Bernert**
**Vorstand**

**Wolfgang Krell**
**Vorstand**

**Stephanie Sedelmeier**
**Protokollführerin**